

**1. Nachtrag
mit Wirkung ab 20. Mai 2017**

zu der
mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016
abgeschlossenen
**Vereinbarung gemäß § 132e SGB V
über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen
gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung
auf der Grundlage der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses
über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL)
(Impfvereinbarung Sachsen – Pflichtleistungen)**
(zuletzt geändert durch die Anlage 1 in der Fassung vom 18.10.2016,
in Kraft getreten am 1. Januar 2017)

zwischen
der AOK PLUS - Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.
vertreten durch den Vorstand,
hier vertreten durch Herrn Dr. Ulf Maywald
- zugleich handelnd für
die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Hoppegarten

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

der IKK classic

der KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Chemnitz

den Ersatzkassen
BARMER
Techniker Krankenkasse (TK)
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen,

sowie
der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KV Sachsen)

Die Partner dieser Vereinbarung vereinbaren auf der Grundlage der Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 1. Dezember 2016, 15. Dezember 2016 und 16. Februar 2017 über eine Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL) in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007, zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (BAnz AT 19.05.2017 B4), in Kraft getreten am 20. Mai 2017, die zwischen den Landesverbänden der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Sachsen, dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen, und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen abgeschlossene 'Impfvereinbarung Sachsen - Pflichtleistungen', in Kraft getreten am 1. Januar 2016, zu ändern. Dazu wird dieser 1. Nachtrag vereinbart.

- I. Die Tabelle in Anlage 1, zuletzt geändert in der Fassung vom 18.10.2016, in Kraft getreten am 1. Januar 2017, wird wie folgt geändert:
 1. Die Zeile „Influenza nasal – sonstige Indikationen: Kinder (24 Monate bis 6 Jahre)“ wird gestrichen. Folglich entfällt in der Fußnote 1 Satz 3: „Dies gilt auch für die Nr. 89112N bei Kindern zwischen 24 Monaten und 6 Jahren.“
 2. In der Zeile „Pneumokokken (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre“ wird in Spalte 4 „Auffrischimpfung“ die Nummer „89119R²“ eingefügt (einschließlich der dieser Impfung zuzuordnenden Pauschale für die Vergütung).

1	2		3		4	
...	
Pneumokokken (Standardimpfung) ▫ Personen über 60 Jahre	89119	6,45 €			89119R ²	6,45 €

3. Die Zeile

„Pneumokokken ▫ Kinder, Jugendliche u. Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge angeborener oder erworbener Immundefekte bzw. Immunsuppression, infolge einer chronischen Krankheit oder infolge anatomischer und Fremdkörper-assoziiertes Risiken für Pneumokokkenmeningitis ▫ Bei weiterbestehender Indikation (angeborene und erworbene Immundefekte einschließlich funktioneller oder anatomischer Asplenie, chronische Nierenkrankheiten/ nephrotisches Syndrom)	89120	6,45 €			89120R	6,45 €“
---	-------	--------	--	--	--------	---------

wird wie folgt gefasst:

„Pneumokokken ▫ sonstige Indikationen	89120 ⁴	6,45 €			89120R	6,45 €“
---	--------------------	--------	--	--	--------	---------

4. Nach der Fußnote „³ Anmerkungen zur Pertussis-Impfung in der Anlage 1 SI-RL beachten“ wird folgende Fußnote angefügt:
„⁴ Im Rahmen der sequentiellen Impfung ist die Nummer 89120 sowohl bei der Impfung mit PCV13 als auch PPSV23 zu verwenden.“

5. Die urspr. Fußnote 4 wird in Fußnote 5 wie folgt umbenannt:

„Rotavirus (RV)⁵“ und

„⁵ Zur Plausibilisierung des tatsächlichen Impfstoffverbrauchs ist für jede verabreichte Dosis die zutreffende Dokumentationsnummer abzurechnen.

Je Impfserie und Versicherten werden jedoch maximal 15,14 € vergütet. Eine Vergütung erfolgt, unabhängig vom verwendeten Impfstoff gegen Rotaviren, ausschließlich für die 1. und die letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation.“

II. Die angepasste Anlage 1 ist Bestandteil dieses 1. Nachtrages.

III. Die Änderungen des 1. Nachtrages treten mit Wirkung ab dem **20.05.2017** in Kraft.

Dresden, den 22. Juni 2017

gez.

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

gez.

AOK PLUS

- zugleich handelnd für die SVLFG
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

gez.

BKK Landesverband Mitte

Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

gez.

IKK classic

gez.

KNAPPSCHAFT

Regionaldirektion Chemnitz

gez.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen